

**Berichterstattung AGH
2018 - 2021
Gesundheits- und Sozialausschuss
02.11.2021**

Inhalt

1. Rechtliche Einordnung AGH
2. Entwicklung Kundenpotenzial, Plätze, Eintritte, Budget (inkl. besondere Ausrichtung Stadtpflege)
3. Beobachtungspunkt FuA
4. Beobachtungspunkt THCG (inkl. besondere Ausrichtung Stadtpflege)
5. Beobachtungspunkt Corona
6. Instrumentenmix Eingliederungsleistungen

1. Rechtliche Einordnung AGH

Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen

Zusätzlichkeit (Abs. 2)

Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind nicht zusätzlich.

Keine rechtliche Verpflichtung zur Ausführung der Arbeiten.

Öffentliches Interesse (Abs. 3)

Arbeitsergebnisse dienen der Allgemeinheit, nicht einem begrenzten Personenkreis.

Arbeitsergebnisse dienen nicht überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen.

Wettbewerbsneutralität (Abs. 4)

Keine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung.

Keine Verhinderung oder Verdrängung von Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt.

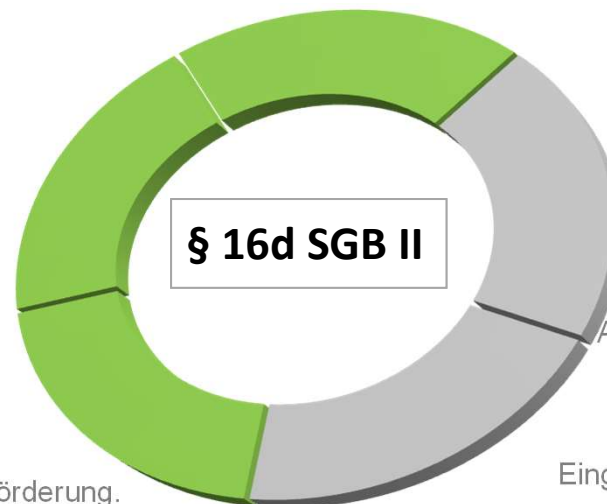
Teilnehmerbezogene Fördervoraussetzungen

Zweckmäßigkeit (Abs. 1)

Zuweisung in AGH muss der Erhaltung oder Wiedererlangung von Beschäftigungsfähigkeit, die für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, dienen.

Nachrangigkeit (Abs. 5)

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sind immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“).



1.1 Zusätzlichkeit



Zusätzlichkeit (§ 16d Abs. 2 SGB II)

- ▶ Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt würden. **Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen demnach nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit.**
- ▶ **Nicht förderfähig** sind Aufgaben:
 - für deren Erledigung eine **rechtliche Verpflichtung** besteht,
 - Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung,
 - Arbeiten, die zur Wahrnehmung von **Verkehrssicherungspflichten** gehören (z.B. Schneeräumung auf Verkehrswegen) sowie
 - **laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten**, soweit sie von der Natur der Sache her unaufschiebbar sind.
- ▶ Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.

1.2 öffentliches Interesse / Wettbewerbsneutralität



Öffentliches Interesse (§ 16d Abs. 3 SGB II)

- ▶ Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Ergebnis der Allgemeinheit dient
- ▶ Arbeiten liegen **nicht im öffentlichen Interesse** wenn das Arbeitsergebnis:
 - Überwiegend **erwerbswirtschaftlichen** Interessen dient, oder
 - den Interessen eines **begrenzten Personenkreises** dient, oder
 - zur **Bereicherung Einzelner** führt.



Wettbewerbsneutralität (§ 16d Abs. 4 SGB II)

- ▶ Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie:
 - eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist,
 - **Erwerbstätigkeit** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **nicht verdrängt** und
 - Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in ihrer **Entstehung nicht verhindert** wird.

2. Entwicklung Plätze, Eintritte, Budget (AGH)

Bei einem seit 2018 stabilen Kundenpotenzial für den 2. Arbeitsmarkt stellt sich die Entwicklung der Maßnahmen, Plätze, Eintritte und des Budget wie folgt dar:

AGH																	
Jahr	EGT	Anteil EGT				Anzahl neu bewilligte MN			Plätze			Eintritte			vorge-merkte Kunden gesamt		
		in €	%		%			%			%			%			%
2018	5.739.794	829.920	14,5	257.810	31	39	2	5	306	68	22	422	84	20	618	151	24
2019	7.369.016	892.093	12,1	248.910	28	23	1	4	213	60	28	386	79	20	594	149	25
2020	7.037.245	604.880	9	178.390	29	16	1	6	139	30	22	298	27	9,1	465	52	11
2021	6.395.625	557.912	9	132.170	24	13	1	8	129	21	16	199	22	11	331	56	17

inkl. 14 MN STATA

Anteil Stadtpflege

3. Beobachtungspunkt Flucht und Asyl

Wurden mit den Arbeitsgelegenheiten für soziale Dienste (15036) in 2016/2017 noch Maßnahmen speziell für Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet, erfolgte ab 2018 deren Zuweisung in AGH entsprechend ihrem Anteil am Kundenpotenzial und unter Berücksichtigung von Sprachkenntnissen und dem Abschluss von Integrationskursen.

4. Beobachtungspunkt THCG / gesamter 2. Arbeitsmarkt

Jahr	EGT	§ 16e SGB II Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)			§ 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)					Anteil 2. AM am EGT	Bindungen aus Vorjahren 2. AM
		Anteil EGT		Eintritte	Anteil EGT		Eintritte		%		
		in €	%		in €	%					
2018	5.739.794	0		0	0		0			14,5	282.221
2019	7.369.016	88.186	1,2	14	488.968	6,6	85			19,9	435.076
2020	7.037.245	222.493	3,2	5	1.840.761	26,2	70	11	16	37,9	1.929.287
2021	6.395.625	112.546	1,8	3	2.012.296	31,5	29	11	38	41,9	1.268.519

zzgl. 5 Verlängerungen
zzgl. 15 Verlängerungen
Anteil Stadtpflege

5. Beobachtungspunkt Corona

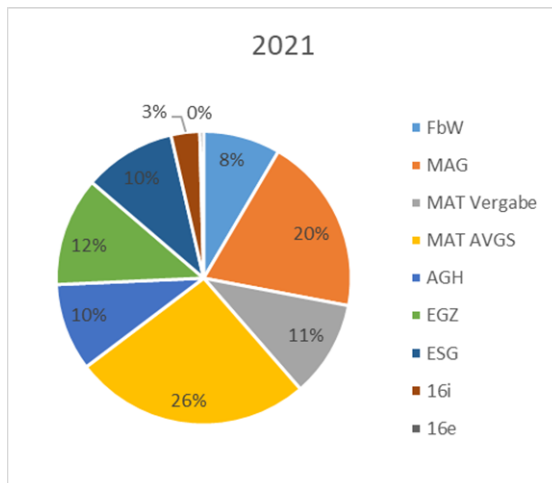
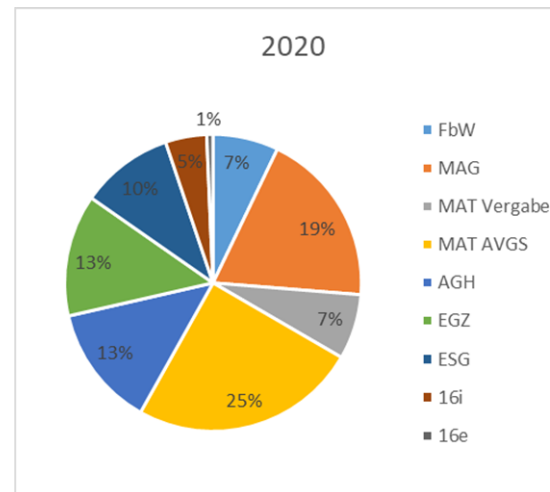
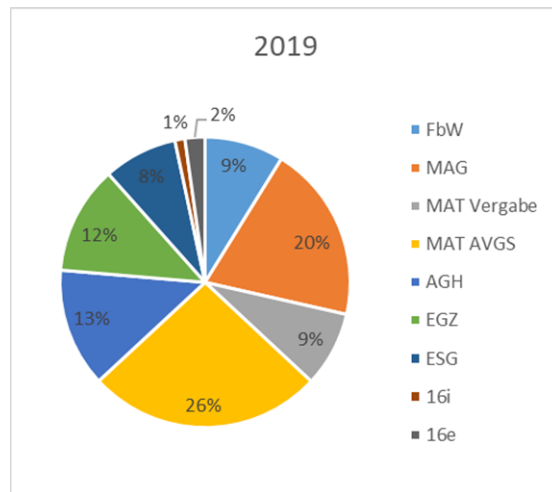
2020:

- Unterbrechung von Maßnahmen ab März 2020 auf Grund der pandemischen Lage
- Freiwilligkeit der Teilnahme an AGH ist zu berücksichtigen
- Wiederaufnahme der überwiegenden Zahl der Maßnahmen Anfang Mai 2020
- Abbruch von einer Maßnahme auf Grund räumlicher Gegebenheiten (Stadtpflege) und einer Maßnahme aus infektionsschutzrechtlichen Gründen (Sprach- und Kulturmittlerinnen - Dekita)

2021:

- Corona wirkt sich kaum noch auf AGH aus
- Maßnahmen können unter Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen Eindämmungs- / Arbeitsschutzverordnung durchgeführt werden;
- Die Träger haben sich sehr gut mit den Rahmenbedingungen arrangiert
- Einschränkungen bestanden lediglich in 1 Beginnverschiebung um 4 Monate (Stadtpflege) und 1 vorübergehende TN-Reduzierung (IBP-Integra) die jeweils auf den vorhandenen Raumkapazitäten der Träger beruhten

6. Instrumentenmix Eingliederungsleistungen



- 2022
- Planungsprozess läuft aktuell
 - Beschlusslage der Trägerversammlung abwarten
 - Prognose – Reduzierung der Eintrittszahlen insgesamt

Der Instrumentenmix im Jobcenter Dessau-Roßlau setzt auf eine Mischung von aktivierenden, qualifizierenden und beschäftigungsbegleitenden Instrumenten. Dabei sollen über niedrigschwellige Angebote und individuelle Maßnahmen Integrationsfortschritte erzielt werden. Der Bedarf an Förderketten zur Erreichung von Integrationsfortschritten wird sich vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Langzeitleistungsbeziehenden weiter fortsetzen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit